

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 25 Hessischer Staatsforstarbeitertertarif vom
24. Januar 1953
§ 27 Hessische Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952
(GVBl. S. 11)

Leitsätze:

Erhält ein ehrenamtlicher Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung, so kann er nicht auf Grund einer tariflichen Bestimmung über Fortzahlung des Lohnes bei persönlicher Arbeitsverhinderung seinen Lohn für die durch die ehrenamtliche Tätigkeit versäumte Arbeitszeit verlangen.

Aktenzeichen: 3 AZR 393/54

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1956 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor den
Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 7. Dezember 1956

gez. Mißler,
Angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 4. Dezember 1956 durch
die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen sowie
die Bundesarbeitsrichter Geilenbrügge und Wittholz für
Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt/Main vom 6. Juli 1954 - IV LA 97/54 -
aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Kassel vom 10. Februar 1954
- 1 A 668/53 - wird auf Kosten des Klägers zu-
rückgewiesen. Der Kläger hat auch die Kosten
des Revisionsverfahrens zu tragen.



Tatbestand:

Der Kläger ist Waldarbeiter im Dienst der Beklagten und außerdem ehrenamtlicher Bürgermeister seiner Wohnge-
meinde. Als solcher erhält er monatlich 110.- DM Aufwands-
entschädigung. Im Jahre 1953 hat er an einer vom Landrat
einberufenen dienstlichen Versammlung von Bürgermeistern
teilgenommen und mit dieser Entschuldigung seine Waldar-
beit versäumt. Er verlangt trotzdem 14,40 DM Lohn für die
versäumte Arbeitszeit. Das Arbeitsgericht hat die Klage
abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgege-
ben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte
ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

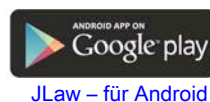
Der Kläger verlangt seinen Lohn als Waldarbeiter für
eine Zeit, in der er durch seine ehrenamtliche Tätigkeit
als Bürgermeister verhindert war, seine Arbeit zu leisten.
Der für sein Arbeitsverhältnis maßgebende Tarifvertrag
für die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes
Hessen (Hessischer Staatsforstarbeiter tariff = HSFT) vom
24. Januar 1953 gewährt in seinem § 25 Ziffer 1 einen sol-
chen Anspruch auf "Lohnfortzahlung bei persönlicher Ar-
beitsverhinderung" "nur insoweit, als der Waldarbeiter
nicht Ansprüche auf Gebühren oder Ersatz des Lohnausfalles
geltend machen kann". Mit Recht hat deshalb das Landesar-
beitsgericht seine Entscheidung darauf abgestellt, ob die
Aufwandsentschädigung von monatlich 110.- DM, die der Klä-
ger für seine Tätigkeit als Bürgermeister erhält, auch
einen Ersatz für den dadurch ausfallenden Lohn als Wald-
arbeiter darstellt. Es verkennt auch nicht, daß die Auf-
wandsentschädigung der Ehrenbeamten im allgemeinen und
der ehrenamtlichen Bürgermeister in Hessen im besonderen
grundsätzlich auch eine Vergütung für etwaige Ausfälle an
Arbeitsverdienst sein soll. Das ist allgemein anerkannt



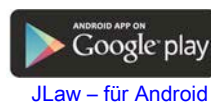
und ergibt sich für den vorliegenden Fall noch besonders aus § 27 der Hess. Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) und aus Ziffer Ia 1 der dazu ergangenen Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern vom 20. April 1950 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1950 Nr. 18 vom 6. Mai 1950).

Trotzdem spricht das Landesarbeitsgericht dem Kläger neben seiner Aufwandsentschädigung noch die verlangten 14,40 DM als Lohnfortzahlung für die Zeit zu, in der er durch seine Teilnahme an der Bürgermeisterversammlung verhindert war, seinen Dienst als Waldarbeiter zu leisten. Es knüpft dabei an das Wort "insoweit" in § 25 Ziffer 1 HSFT an und folgert daraus, daß der Lohnfortzahlungsanspruch des "aldarbeiters im Einzelfall nur bis zur Höhe des tatsächlichen Lohnersatzes ausgeschlossen sei. Demgemäß prüft es, in welchem Umfang die Aufwandsentschädigung des Klägers einen Ersatz für Lohnausfall enthält, und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß jedenfalls der Lohnausfall wegen der auf Anordnung des Landrats hin und wieder stattfindenden ganztägigen Bürgermeisterversammlungen durch die Aufwandsentschädigung nicht mehr gedeckt werde. Diese werde vielmehr bereits durch den eigentlichen Aufwand des Klägers im dienstlichen Interesse (monatlich mindestens 50.-DM) sowie durch seine regelmäßige Tätigkeit als Bürgermeister (mindestens 30 Stunden im Monat je 2.- DM) verbraucht und reiche nicht einmal dafür aus.

Diese Ausführungen sind bereits in ihrem Ausgangspunkt rechtlich verfehlt. Wenn es in § 25 Ziffer 1 HSFT, der revivibles Recht darstellt, heißt, der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes bestehe nur "insoweit", als der Waldarbeiter nicht Ansprüche auf Gebühren oder Ersatz des Lohnausfalles geltend machen kann, so soll damit in erster Linie nur gesagt werden, immer dann, wenn der Waldarbeiter irgendeinen Ersatz für seinen Lohnausfall infolge ehrenamtlicher Tätigkeit erhält, entfalle die Fortzahlung seines Lohnes. Es soll damit aber nicht gesagt werden, daß die Lohnfortzahlung nur in dem Maße, d.h. nur bis zu dem Betrag wegfällt, den der Waldarbeiter zum Ausgleich des Lohnausfalles tatsächlich erhält. Eine solche Aus-



legung, wie sie das Landesarbeitsgericht vornimmt, haftet zu sehr am bloßen Wortlaut des § 25 Ziffer 1 HSFT und läßt seinen Sinn unerforscht (vgl. § 133 BGB). Die Parteien des HSFT haben sicherlich nicht gewollt, daß in jedem einzelnen Falle einer Versäumung von Arbeitszeit durch ehrenamtliche Tätigkeit die dafür gewährte Aufwandsentschädigung zu überprüfen sei, ob sie noch ausreicht, um den Lohnausfall zu decken. Denn eine solche Prüfung wäre viel zu umständlich und fragwürdig, u.U. sogar praktisch unmöglich. Davon abgesehen würde sie auch zu dem unbilligen Ergebnis führen, daß ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer vom Dienst befreit, damit er ein Ehrenamt ausüben kann, auch dann zur Fortzahlung des Lohnes verpflichtet ist, wenn der Arbeitnehmer für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Mitteln erhält, die bestimmungsgemäß ausreichen soll, um allen Aufwand und auch alle Lohnausfälle zu decken. Gewiß ist es richtig, daß, wie das Landesarbeitsgericht meint, eine ehrenamtlich tätige Person durch diese Tätigkeit keine Einbuße in ihren Einkünften erleiden soll. Dieser Grundsatz kann aber nicht einseitig auf Kosten des Arbeitgebers verwirklicht werden. Wenn der Kläger glaubt, daß seine Aufwandsentschädigung zu niedrig ist - ob dies hier wirklich der Fall ist, kann unerörtert bleiben - dann mag er sich an seine Gemeinde wenden und dahin wirken, daß die Aufwandsentschädigung erhöht wird. Die Möglichkeit dazu ergibt sich aus § 1 der Hessischen Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 23. Dezember 1952 (Hess. GVBl. S. 175). Dort sind nämlich Mindestsätze und Höchstsätze festgesetzt. Bei einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von 301 bis 400, und um eine solche scheint es sich bei der Gemeinde Arenborn zu handeln, beträgt der Mindestsatz 110.- DM und der Höchstsatz 140.- DM. Evident hat die Gemeinde dem Kläger nur den Mindestsatz von 110.- DM bewilligt, sodaß



also noch Spielraum für eine Erhöhung vorhanden ist.

Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht diese Erwägungen außer Betracht gelassen und sich stattdessen auf den ungangbaren Weg begeben, die Aufwandsentschädigung in ihre Bestandteile zu zerlegen. Darin kann ihm nicht gefolgt werden. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts bestätigt werden.

gez. Denecke

Dr.Simons

Schilgen

Geilenbrügge

Wittholz



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)